

Dringliche Motion 68

Eingang Stadtkanzlei: 22. Februar 2021

Ausrichtung der städtischen Schuldenbremse am Konjunkturzyklus anstelle des Bruttoertrages einer Steuereinheit

Der B+A 37/2020 zur Anpassung der finanzrechtlichen Steuerung basiert auf der Motion 332, Christian Hochstrasser namens der G/JG-Fraktion und Simon Roth namens der SP/JUSO-Fraktion vom 15. Oktober 2019.

Der Stadtrat schlägt aktuell vor, «der Einfachheit halber» die bisherige Berechnungsweise beizubehalten und lediglich den Prozentsatz anzupassen. Neu soll das maximal zulässige Budgetdefizit 8 Prozent des Bruttoertrages einer Steuereinheit betragen. Damit wird der Spielraum verdoppelt. Da es sich jedoch nur um eine Teilrevision des Reglements über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern handelt, bleibt der eigentliche Mechanismus des Finanzhaushaltsreglements (FHR) weiterhin bestehen. Insbesondere bleibt das maximal zulässige Budgetdefizit in Abhängigkeit des Bruttoertrages einer Steuereinheit. Ebenfalls bestehen bleibt der mittelfristige Ausgleich über fünf Jahre. Das bedeutet, dass höhere Defizite in einem Jahr in den anderen vier Jahren kompensiert werden müssen.

In der Schweiz verfügen Bund und sämtliche Kantone über entsprechende Instrumente. Die Stadt Luzern verfügt über eine langjährig erprobte und vergleichsweise strikte Schuldenbremse. Bereits in den frühen 1990er-Jahren hat die Stadt Luzern ihren Finanzhaushalt mittels Vorgaben zur Selbstfinanzierung und zum mittelfristigen Rechnungsausgleich gesteuert. Per 1. Januar 2001 wurde auf Verordnungsstufe die Bestimmung eines maximal zulässigen Budgetdefizits eingeführt. Mit der Einführung von HRM2 und der Totalrevision des städtischen Finanzhaushaltsreglements wurde diese Bestimmung ins Reglement übergeführt.

Mit der vorliegenden Motion bitten wir den Stadtrat das Finanzhaushaltsreglement (FHR) neu auszurichten. Die neue Schuldenbremse soll die folgenden Elemente beinhalten:

- Ausrichtung der Schuldenbremse am Konjunkturzyklus: Der mittelfristige Ausgleich ist an die Konjunkturlage gebunden, z. B. vergleichbar mit der Schuldenbremse des Bundes. Das heisst, dass die Erfolgsrechnung bei konjunkturell schlechter Lage ein Defizit aufweisen kann, in der Hochkonjunktur jedoch einen Überschuss aufweisen muss. Über den gesamten Konjunkturzyk-

lus hinweg wäre jedoch die Erfolgsrechnung ausgeglichen. Den geltenden mittelfristigen Ausgleich über fünf Jahre erachten wir als zu kurzfristig und nicht konjunkturgerecht. Auf eine jährliche Defizitgrenze soll verzichtet werden.

- Goldene Regel: Ersatzinvestitionen werden wie bisher selber finanziert via Abschreibungen. Neue Investitionen können hingegen auch mit Schulden finanziert werden. Langfristig führt die goldene Regel dazu, dass die Bruttoschulden maximal gleich hoch sind wie das Anlagevermögen. Die Vorgabe, dass Investitionen vollständig selber finanziert werden müssen, ist weder zeitgemäss noch sinnvoll. Wir erachten das Legislaturziel Z26.1, bzw. den Grundsatz, dass der Selbstfinanzierungsgrad im Fünfjahresschnitt mindestens 100 Prozent betragen soll, als nicht zielführend. Das gilt deshalb auch für die Vorgabe, dass das Verwaltungsvermögen mit Eigenkapital finanziert werden muss.
- Analog zum Bund und Kanton soll eine rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, um in besonderen Fällen, wie z. B. die Covid19-Krise, ausserordentliche Ausgaben beschliessen zu können, welche nicht unter die Kriterien der Schuldenbremse fallen und erst später wieder kompensiert werden müssen.

Jules Gut
namens der GLP-Fraktion